



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 12. März 2023

– zum Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Seite 4 ff.

– zum Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri

Seite 14 ff.

Abstimmungsvorlagen

Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Der Kanton Uri will die Vergabep Praxis öffentlicher Aufträge vereinfachen und das Vorgehen mit den anderen Kantonen vereinheitlichen. Mit vorliegendem Geschäft soll die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ratifiziert werden. Die revidierte IVöB bewirkt, dass die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung – einander inhaltlich angeglichen werden. Mit dem neuen Beschaffungsrecht werden der Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung innovativer Lösungen stark an Bedeutung gewinnen.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, das Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 4–10

Abstimmungstext Seiten 11–13

Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri

Das Theater Uri in Altdorf ist der grösste Urner Kulturbetrieb und wird von bis zu 40 000 Personen pro Jahr besucht. Die rund 50-jährige Bühneninfrastruktur ist nun sanierungsbedürftig und soll in den kommenden acht Jahren komplett erneuert werden. Bauherrin des Projekts ist die Gemeinde Altdorf. Die Kosten für dieses Sanierungsprojekt belaufen sich auf 7,780 Mio. Franken (+/- 15 Prozent). Der Kanton Uri soll sich zu 50 Prozent an den Kosten des Sanierungspakets 2023 bis 2030 beteiligen. Zudem soll der Kanton die Hälfte der Planungskosten von maximal 246'000 Franken übernehmen.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, den Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 14–28

Abstimmungstext Seite 29

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

(Volksabstimmung vom 12. März 2023)

Kurzfassung

Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 hat der Landrat einstimmig den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 beschlossen.

Die revidierte IVöB regelt in Artikel 9 die Unterstellung unter das Beschaffungsrecht bei einer Übertragung einer öffentlichen Aufgabe. Ausnahmen davon werden im Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt.

Bereits heute besteht im kantonalen Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) für die Abwasser Uri AG und die ZAKU AG eine Ausnahmeregelung dazu. Auch in weiteren kantonalen Gesetzen besteht Regelungsbedarf für spezialgesetzliche Ausnahmen im Sinne von Artikel 9 IVöB.

Mit dem Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wird die dazu nötige gesetzliche Grundlage geschaffen.

Der Landrat hat am 15. Juni 2022 mit 56:0 Stimmen das Gesetz zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Mit Beschluss vom 15. Juni 2022 hat der Landrat einstimmig den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 beschlossen. Der Beschluss tritt nur zusammen mit dem Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft.

Der Beitritt zur revidierten IVöB soll auf den 1. Juni 2023 vollzogen werden.

Die revidierte IVöB bewirkt, dass die Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzregelung – einander inhaltlich so weit wie möglich angeglichen werden können. Die revidierte IVöB bezweckt auch eine Rechtsvereinheitlichung zwischen den Kantonen.

Mit dem neuen Beschaffungsrecht werden der Qualitätswettbewerb, beschaffungsrechtliche Nachhaltigkeitsanliegen und die Berücksichtigung innovativer Lösungen stark an Bedeutung gewinnen. Ziel des neuen Rechts ist es, der Qualität mehr Gewicht zu verleihen. Im Zweckartikel wird nicht mehr nur der wirtschaftliche, sondern auch der volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt.

Die revidierte IVöB regelt die Unterstellung unter das Beschaffungsrecht bei einer Übertragung einer öffentlichen Aufgabe. Die Kantone haben die Möglichkeit, Ausnahmen von der Unterstellung zu schaffen. Diese Ausnahmen werden im Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt.

Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen (Art. 9 IVöB)

Artikel 9 IVöB Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen:

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Die revidierte IVöB regelt die Unterstellung unter das Beschaffungsrecht bei einer Übertragung einer öffentlichen Aufgabe. Der Begriff wird in der Vereinbarung in dem Sinn verwendet, dass eine private Anbieterin/ein privater Anbieter mit der Verleihung Rechte erhält, die ihr/ihm vorher nicht zustanden. Konzessionen, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben stehen (z. B. Sondernutzungskonzessionen [wie Seehafenkonzessionen und Konzessionen im Zusammenhang mit Durchleitungsrechten bei Strassen]) oder die der Bewerberin/dem Bewerber keine ausschliesslichen oder besonderen Rechte vermitteln, werden nicht erfasst.

Der Staat hat infolge beschränkter Ressourcen und Besinnung auf seine Kernkompetenzen öffentliche Aufgaben in verschiedenen Bereichen und auf allen Stufen (Bund, Kantone und Gemeinden) an private Anbieterinnen/Anbieter ausgelagert. Lässt der Staat eine Aufgabe gestützt auf eine gesetzliche Grundlage durch Dritte erbringen, dann untersteht die Übertragung dieser staatlichen Aufgabe grundsätzlich dem Geltungsbereich des Beschaffungsrechts (Art. 9 IVöB). Bei Monopolkonzessionen und Konzessionen öffentlicher Dienste bietet das Beschaffungsrecht mit seinem Fokus auf Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit jedoch nicht in allen Fällen den passenden Rahmen für die Konzessionsvergabe. Bereits heute bestehende spezialgesetzliche Regeln gehen deshalb vor. So

beispielsweise Artikel 3a und Artikel 5 Absatz 1 Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7), Artikel 60 Absatz 3^{bis} und Artikel 62 Absatz 2^{bis} Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80).

Auch kantonale Erlasse können als spezialgesetzliche Regelungen gelten. Bereits heute besteht im kantonalen Umweltgesetz für die Abwasser Uri AG und die ZAKU AG eine Ausnahmeregelung. Darin werden ihnen Aufgaben in den Bereichen Abwasser- und Abfallentsorgung unmittelbar durch das Gesetz übertragen (Art. 26 und 46 KUG). Aufträge/Leistungsaufträge sind nicht vorgesehen. Artikel 9 IVöB kommt somit auf die Übertragung von Aufgaben an die ZAKU AG und die Abwasser Uri AG gar nicht zur Anwendung. Die Übertragung von Aufgaben an die ZAKU AG und an die Abwasser Uri AG untersteht damit nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Kantonale spezialgesetzliche Regelung

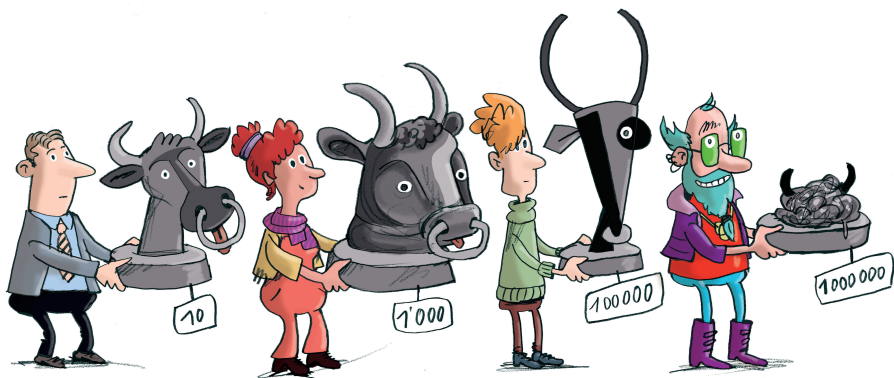
Im kantonalen Recht besteht bei den folgenden Gesetzen Bedarf für spezialgesetzliche Ausnahmen im Sinne von Artikel 9 IVöB:

- Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231)
- Sozialhilfegesetz (RB 20.3421)
- Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111)
- Verkehrsgesetz (RB 50.5111)
- Tourismusgesetz (RB 70.2411)

Mit dem Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen wird die dazu nötige gesetzliche Grundlage geschaffen. So sollen in diesen Gesetzen Vereinbarungen ausdrücklich von der Pflicht zur Ausschreibung ausgenommen werden. Immerhin ist aber stets ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zu gewährleisten, wie es der Bund etwa auch im Wasserrechtsgesetz und im Stromversorgungsgesetz verlangt. So wird in den

neuen Regelungen (neben dem eigentlichen Ausnahmetatbestand) immer auch ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren gefordert.

Mit der Annahme des Gesetzes besteht in den ausgenommenen Bereichen die Übertragung von Aufgaben nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Gesetz über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung

GESETZ
über die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 26. September 2010 über die Langzeitpflege¹

Artikel 4 Absatz 3 (neu)

³ Die Programmvereinbarung und die Leistungsaufträge nach Absatz 2 können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

Artikel 5 Absatz 3 (neu)

³ Die Vereinbarungen und Leistungsaufträge nach Absatz 2 können ohne Ausschreibung abgeschlossen werden. Die Gemeinden gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

2. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)²

Artikel 4 Absatz 2

² Vorbeugende Massnahmen und Förderungsmassnahmen treffen sowohl der Kanton als auch die Einwohnergemeinden nach Massgabe dieses Gesetzes, der besonderen Gesetzgebung oder der Gemeindegemeinschaft. Sie können zu diesem Zweck ohne Ausschreibung Leistungsaufträge erteilen. Ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren ist sicherzustellen.

¹ RB 20.2231

² RB 20.3421

Artikel 16 Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge

Gestützt auf den Sozialplan schliesst der Kanton mit den privaten Sozialdiensten Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge ab. Es ist keine Ausschreibung erforderlich. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

3. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)³**Artikel 4 Absatz 2 (neu)**

² Die Aufgaben können ohne Ausschreibung übertragen werden. Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

4. Gesetz vom 22. September 1996 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz)⁴**Artikel 8 Absatz 6 (neu)**

⁶ Angebotsvereinbarungen können ohne vorgängige Ausschreibung abgeschlossen werden. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

5. Gesetz vom 23. September 2012 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG)⁵**Artikel 7 Absatz 1a (neu)**

^{1a} Die Anerkennung kann ohne vorgängige Ausschreibung erfolgen. Der Kanton gewährleistet ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren.

³ RB 30.2111

⁴ RB 50.5111

⁵ RB 70.2411

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt nur zusammen mit dem Beschluss des Landrats vom 15. Juni 2022 über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zum Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri

(Volksabstimmung vom 12. März 2023)

Kurzfassung

Das Theater Uri in Altdorf ist der grösste Urner Kulturbetrieb. Jährlich besuchen bis zu 40 000 Personen eine der durchschnittlich mehr als 100 Veranstaltungen im Theater Uri. Das Tellspielhaus, in dem das Theater Uri beheimatet ist, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Altdorf. Die Leitung des Hauses obliegt einem Betriebsverein (Forum Theater Uri). Der Kanton Uri und die Gemeinde leisten jährliche Beiträge an den Betrieb des Kulturhauses. Die Gemeinde stellt zudem den betrieblichen Unterhalt sicher. Nachdem bei den letzten Sanierungspaketen (1999 bis 2007 und 2016 bis 2019) primär in die Infrastruktur der Säle, des Foyers, der Heizung sowie in die Erneuerung des Dachs und der Fassade investiert wurde, muss nun in einem Sanierungspaket 2023 bis 2030 die gesamte rund 50-jährige Bühneninfrastruktur erneuert werden. Zudem sind Massnahmen im Bereich Personen- und Brandschutz notwendig, um den zeitgemässen Betrieb des Theaters Uri zu sichern. Die Kosten für das umfassende Sanierungspaket belaufen sich auf 7,780 Mio. Franken (ohne Kosten der Planung für das Vorprojekt). Die Kostengenauigkeit liegt bei +/- 15 Prozent. Hinzu kommen die von der Gemeinde Altdorf vorfinanzierten Planungskosten für das Vorprojekt von 246 000 Franken.

Der Kanton Uri hat sich in der Vergangenheit jeweils mit 50 Prozent an den Sanierungskosten des Theaters Uri beteiligt. Die Gemeinde Altdorf ersucht den Kanton, sich auch am Sanierungspaket 2023 bis 2030 mit 50 Prozent zu beteiligen. Dies entspricht einem Kantonsbeitrag von 123000 Franken an die Planungskosten sowie 3,890 Mio. Franken (+/- 15 Prozent) an die Bau- bzw. Sanierungskosten. Die zentrale Bedeutung des Theaters Uri für die Urner Kultur und für den Kanton Uri rechtfertigt diesen Beitrag. Die vorgeschlagenen Massnahmen stellen einen zeitgemässen und betriebswirtschaftlich effizienten Betrieb des Theaters Uri für die kommenden Jahre sicher.

Der Landrat hat am 16. November 2022 mit 59:0 Stimmen (0 Enthaltungen) den Kreditbeschluss zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri anzunehmen.



Ausführlicher Bericht

Der grösste Urner Kulturbetrieb

Das Theater Uri in Altdorf ist der grösste Urner Kulturbetrieb. Es ist aufgrund seiner Infrastruktur und seiner Dienstleistungen die Basis für zahlreiche Kulturangebote und gesellschaftliche Anlässe in Uri, die ohne das Haus nicht möglich wären. Zu nennen sind unter anderem die Alpentöne, die Tellspiele, das Volksmusikfestival, Theateraufführungen der Gruppen Momänt&Co. und «Eigägwächs», die Konzerte von Trievent, die zahlreichen Generalversammlungen, Lehrabschluss- und Maturafeiern sowie Nachwuchsplattformen, denen das Theater Uri eine Bühne bietet.

Das Tellspielhaus, in dem das Theater Uri beheimatet ist, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Altdorf. Sie zeichnet für den Unterhalt des Hauses verantwortlich. Der Betrieb des Theaters Uri wird durch den Betriebsverein Forum Theater Uri sichergestellt, der den Mehrspartenkulturbetrieb des Hauses gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton und der Gemeinde Altdorf führt. Das Theater Uri ist als Dienstleistungs- und Mietbetrieb konzipiert, der in beschränktem Umfang mit Eigenveranstaltungen und Eigenproduktionen nach aussen wirkt. Das Theater Uri ist bewusst als «Haus für alle» positioniert und bietet sowohl professionellen Kulturschaffenden als auch Laienvereinen angemessene, zeitgemässe Infrastrukturen sowie professionelle Dienstleistungen. Das Theater Uri ist das meistbesuchte Kulturhaus des Kantons Uri. Zwischen 30000 und 45000 (Tellspieljahre) Personen besuchen jährlich eine der mehr als 100 Veranstaltungen. Im Spieljahr 2021/2022 besuchten trotz Corona-Einschränkungen mehr als 27000 Personen eine der Veranstaltungen im Theater Uri.

150-jährige Geschichte

Das Tellspielhaus wurde im Jahr 1867 als Gemeindehaus erbaut. 1917 wurde das Gebäude von der Tellspielgesellschaft gekauft und in den Jahren 1924/1925

zum heutigen Tellspielhaus erweitert. In den Jahren 1975/1976 wurde das Haus einer umfassenden Renovation unterzogen. Die technischen Einrichtungen wurden vollständig erneuert und auf den damaligen Standard gehoben. Seither hat sich die Bühneninfrastruktur in den Grundzügen nicht mehr verändert. An der Urnenabstimmung vom 27. September 1998 wurde das Tellspielhaus von der Tellspielgesellschaft ins Eigentum der Gemeinde Altdorf übernommen und bis 2007 für rund 4,5 Mio. Franken saniert. 2016 bis 2019 wurde ein weiteres Sanierungspaket in Höhe von rund 2 Mio. Franken umgesetzt. Alle Kosten wurden jeweils zu je 50 Prozent vom Kanton Uri und von der Gemeinde Altdorf getragen. Im Fokus der Sanierungspakete standen die Fassade, das Foyer, das Dach, die Lüftungs- und Heizungsanlagen sowie die Infrastruktur der beiden Säle (Urner Saal und Altdorfer Saal).

Langfristiges Sanierungskonzept

Seit 2019 hat der Betriebsverein gemeinsam mit der Gemeinde Altdorf eine umfassende Gesamtschau des Theaters erstellt. In dieser wurden die Strategie des Hauses überprüft, die technischen Anlagen einer Prüfung unterzogen und eine Priorisierung allfälliger Massnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Abklärungen wurde das nun vorliegende Sanierungspaket erarbeitet. Dieses soll in den kommenden acht Jahren umgesetzt werden, um den Betrieb des grössten Urner Kulturhauses nachhaltig zu sichern und einen zeitgemässen, effizienten sowie für Uri angepassten Betrieb des Theaters Uri zu ermöglichen. Ein erstes Paket von dringlichen Sofortmassnahmen wurde im Sommer 2022 bereits umgesetzt (Ersatz der Elektrohauptverteilung). Daran beteiligte sich der Kanton mit einem maximalen Kostenanteil von 50 Prozent (maximal 182500 Franken).

Zusätzlich konnten 2022 dank der Unterstützung der Dätwyler Stiftung weitere Arbeiten vorgezogen und umgesetzt werden. Die Stiftung hatte ein entsprechendes Gesuch des Betriebsvereins Forum Theater Uri

gutgeheissen. Gestützt auf den Stiftungszweck umfasste die Unterstützung der Dätwyler Stiftung Massnahmen, die in Ergänzung zur gesetzlich notwendigen Ertüchtigung des Theaters stehen. Die finanzielle Unterstützung der Stiftung belief sich auf insgesamt 500 000 Franken. Damit wurden überwiegend Arbeiten für die Erneuerung des Altdorfer Saals umgesetzt. Kernstück waren der Ersatz der Trennwand zum Urner Saal durch einen Vorhang, neue Führungsschienen der Trennelemente im Altdorfer Saal sowie eine fest installierte Regiekanzel im Altdorfer Saal.

Grundsätze des Sanierungspakets

Im Rahmen der Gesamtschau wurden folgende Rahmenbedingungen für die bauliche Weiterentwicklung des Theaters Uri festgehalten:

- Das aktuelle Raumangebot (Säle, Garderobe und Bühne) wird von der Grösse her als passend und genügend erachtet. Das Saalangebot inklusive die zur Verfügung stehenden Plätze bleiben erhalten.
- Der Betrieb des Theaters Uri ermöglicht als «Haus für alle» weiterhin eine möglichst breite Vielfalt an Nutzungen zugunsten des Kantons Uri. Im Fokus steht eine Nutzung durch die bisherigen Anspruchsgruppen aus Kultur, Gesellschaft und Wirtschaft.
- Die betrieblichen Infrastrukturen sollen massvoll weiterentwickelt werden, wobei darauf zu achten ist, dass sie in weiten Teilen mobil einsetzbar sind.
- Die Weiterentwicklung der Betriebsinfrastrukturen soll einen betriebswirtschaftlich möglichst effizienten Betrieb erlauben. Damit sollen die Betriebskosten tief gehalten werden. Die Qualität der Betriebsmittel ist auf ein möglichst gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis auszurichten.
- Primärer Sanierungsbedarf besteht im Bereich des Bühnenhauses, dessen Infrastruktur in den Grundzügen rund 50 Jahre alt ist und einen zeitgemässen Betrieb nur unter erschwerten Bedingungen erlaubt.
- Die Sanierungsarbeiten sind konsequent auf die Strategie und die Gesamtschau auszurichten.

**Sanierung des
Bühnenhauses und
sicherheitstechnische
Anpassungen**

Unter Einhaltung dieser Grundsätze haben der Betriebsverein des Theaters Uri und die Gemeinde Altdorf das Sanierungspaket für die Jahre 2023 bis 2030 erarbeitet. Die Schwerpunkte des Pakets liegen beim Bühnenhaus und in sicherheitstechnischen Aspekten. Die Hauptbühne des Theaters Uri wurde vor rund 50 Jahren letztmals saniert. Die Einrichtung wurde damals punktuell und teilweise unter grossem Zeitdruck ersetzt. Sie ist im Betrieb und Unterhalt sehr aufwändig. Die Bühnenzüge sind zurzeit mit Hanfseilen sowie Gegengewichten ausgerüstet und dürfen aufgrund der geltenden Vorschriften nicht mehr in der gleichen Ausführung ersetzt werden. Sämtliche 28 Bühnenzüge werden deshalb motorisiert. Die Motoren müssen dabei den höchsten Sicherheitsansprüchen genügen. Um den notwendigen Platz für die Motoren sowie die Technik zu schaffen, muss dafür das Dach über dem Bühnenhaus um rund 1,60 Meter angehoben werden. Zudem sind im Dachbereich weitere elektrotechnische Anpassungen notwendig. Im Bereich der Hinterbühne wird ein neues Schiebeter eingebaut.

Im Bereich Heizung und Energie werden Massnahmen im Bühnenhaus und im Aufenthaltsraum der Spielerinnen und Spieler umgesetzt. Die Beheizung erfolgte bisher durch einzelne Elektrospeicheröfen und durch die Wärmeabstrahlung der Scheinwerfer auf der Bühne bei Veranstaltungen. Neu sollen das Bühnenhaus und der Aufenthaltsraum durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe beheizt werden. Energetische Verbesserungen werden durch eine zusätzliche Dämmung im Kulissenraum sowie in den Aufenthaltsräumen und beim Dachaufbau erzielt. Das restliche Lüftungs- und Heizsystem stammt aus dem Jahr 2017 und wird frühestens in einem nächsten Schritt ersetzt (ab 2030). Bei den vorliegenden Anpassungen wird indes darauf geachtet, dass sowohl andere Bezugsquellen als auch eine spätere Umstellung der bestehenden Heizung auf ein neues System möglich sind.

Im Weiteren werden Massnahmen im Bereich des Personen- und Brandschutzes umgesetzt, um den aktuell geltenden Sicherheitsvorschriften zu entsprechen.

Folgende Massnahmen sollen in den kommenden acht Jahren umgesetzt werden:

Personen- und Brandschutz

- Neubau und Ersatz von Brandschutztüren
- Ersatz der Brandmeldeanlage
- Ergänzung der Sprinkleranlage sowie neue Sprinkleranlage im Estrich über dem Urner Saal
- Neue technische Einrichtungen im Bühnenbereich
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Zusätzlicher Notausgang mit Aussentreppe und Rollstuhllift

Hauptbühne, Bühnentechnik und Bühnenhaus

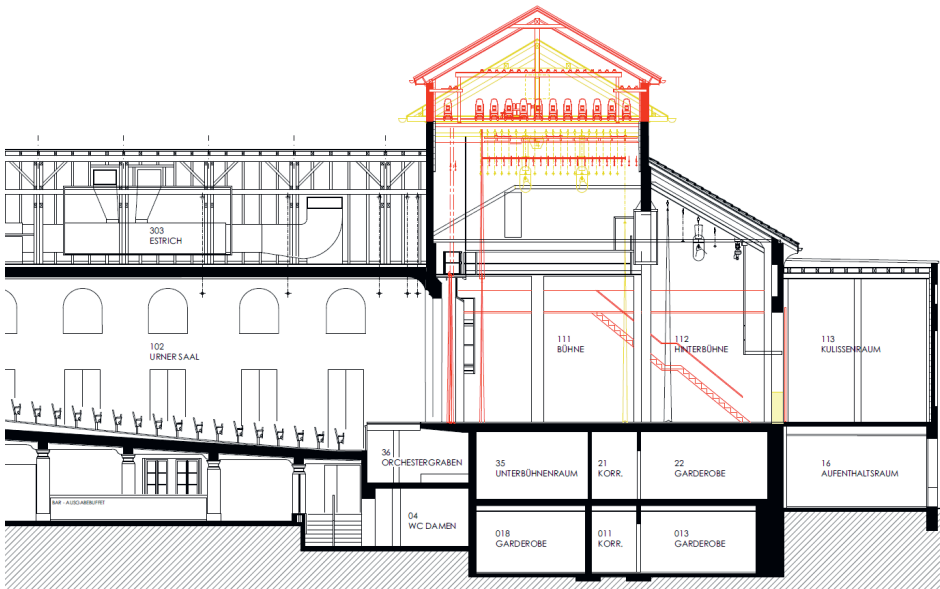
- Demontage der bestehenden Bühnenzüge
- Erhöhung der bestehenden Dachkonstruktion um 1,60 Meter
- Einbau eines neuen Zwischenbodens in Stahlkonstruktion mit Gitterrostboden für die Auflager der Motoren der Bühnenzüge und Abstützung der Dachkonstruktion
- Neubau der gesamten Motorenanlage für die Bühnenzüge (28 Motoren)
- Neue elektrotechnische Einrichtungen Maschinenanlage der Bühnentechnik
- Anpassung elektrische Sonderanlagen Starkstrom und Schwachstrom Bühnenverteilungen
- Ersatz der Ausstattung der Bühne, des Bühnenbodens, der Vorhänge und Bühnertextilien, der Scheinwerferanlage und der Orchestermöblierung
- Neue Hebebühne im Aussenbereich für die Anlieferung

Heizung und Energie

- Neue Dämmung Kulissenraum
- Neue Wärmepumpe für Bühnenhaus und Aufenthaltsraum (Ersatz Elektrospeicheröfen)

Allgemeine Erneuerungsarbeiten

- Auffrischen Bodenbeläge
- Verdunkelungsvorhänge bei den Saaltüren
- Malerarbeiten aussen und innen
- Boilerersatz
- Ersatz Beleuchtung



Schnitt durch das neue Bühnenhaus (rot=nach Ausführung Sanierungspaket)

Sanierungsarbeiten während der Sommerpausen

Die Sanierungsarbeiten sollen so umgesetzt werden, dass ein Betrieb des Theaters Uri möglichst uneingeschränkt möglich bleibt. Auf eine Schliessung des Theaters soll verzichtet werden. Die jährlichen Arbeiten werden jeweils während der Sommerpause des Theaters oder während spielfreier Zeiten durchgeführt. Der Sanierungsplan richtet sich deshalb am Spielplan des Theaters Uri aus. Die Hauptarbeiten sollen im Jahr 2026 ausgeführt werden, da in diesem Jahr im Sommer keine Grossveranstaltungen wie die Tellspiele oder die

Alpentöne geplant sind. Entsprechend wird im Jahr 2026 die Sommerpause des Theaters Uri auf rund vier Monate ausgedehnt, während derer der grosse Ausbau des Bühnenhauses realisiert werden kann.

Jahr	Brandschutz	Technische Einrichtung	Heizung	Bühne	Allgemeine Erneuerung	Kosten aller Massnahmen pro Jahr*
2023						565 000
2024						565 000
2025						1 600 000
2026						3 750 000
2027						565 000
2028						385 000
2029						190 000
2030						160 000

* Grundlage: Kostenvoranschlag vom 23. August 2022

Kosten des Sanierungspakets

Die Sanierungskosten setzen sich aus effektiven Baukosten sowie den Kosten für die Planung zusammen. Die Planung wurde von der Gemeinde Altdorf vorfinanziert. Die Kosten dafür belaufen sich auf maximal 246 000 Franken. Die Gesamtkosten für das Sanierungspaket 2023 bis 2030 werden auf 7,78 Mio. Franken (+/- 15 Prozent) veranschlagt. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Was	Kosten (in Franken)
Brandschutz	1 004 000
Allgemeine Erneuerungsarbeiten	353 050
Ersatz Maschinerie (28 Bühnenzüge)	1 945 510
Installationen Stark-/Schwachstrom Bühne (inklusive Verkabelungen)	1 142 800
Bühnendach und Kulissenraum	638 600
Diverse Arbeiten Bühnenhaus (inklusive Metallbauarbeiten und Honorare), betriebliche Einrichtungen Bühne, Umgebung und Baunebenkosten	2 474 340
Heizung/Energie	221 700
Total Sanierungsprojekt (+/- 15 Prozent)	7 780 000
Planungskosten Vorprojekt (von der Gemeinde vorfinanziert)	246 000

Die Hauptkosten des Sanierungspakets fallen im Bereich der Bühne (inklusive Dach und Dämmung Kulissenraum) an. Die betriebliche Einrichtung der Bühne muss bis 2030 praktisch komplett erneuert werden. Die Motoren sind einer der Hauptkostenfaktoren. Weitere Kostenfaktoren sind die für die Motorisierung notwendige Erhöhung des Dachs sowie die Brandschutzmassnahmen.

Aufgrund der langen Realisierungsphase liegt die Kostengenauigkeit des Projekts bei +/- 15 Prozent. Die grössten Unsicherheitsfaktoren liegen derzeit bei der Verfügbarkeit der Materialien und der entsprechenden Spezialfirmen für den Einbau der Bühnentechnik. Diesen Unsicherheiten soll durch die lange Vorlaufzeit der Hauptarbeiten (Umsetzung 2026) begegnet werden. Im Gegenzug wird auf eine Reserve verzichtet.

**Kantonsbeteiligung
von 50 Prozent**

Die Finanzierung der Kosten soll je hälftig durch Kanton und Gemeinde Altdorf erfolgen. Eine Kostenbeteiligung des Kantons an Sanierungsmassnahmen in der Höhe von 50 Prozent oder mehr gibt es auch bei anderen kantonalen Institutionen wie dem Schwimmbad Altdorf, der Kantonsbibliothek Uri oder dem Historischen Museum Uri (Kulturgoodsammlung).

Da das Vorprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 Prozent gerechnet ist, gelangt auch der Kantonsbeitrag an die Sanierungskosten mit dem entsprechenden Faktor zur Abstimmung. Der Kantonsbeitrag an diese Kosten beläuft sich damit auf maximal 3,890 Mio. Franken (+/- 15 Prozent). Hinzu kommt die hälftige Beteiligung des Kantons an den bisher aufgelaufenen Planungskosten für die Ausarbeitung des Vorprojekts von insgesamt 246 000 Franken, die von der Gemeinde vorfinanziert wurden. Sollten die Gemeinde oder der Betriebsverein Drittmittel zugunsten der Sanierung akquirieren können, reduziert sich der Kantonsbeitrag jeweils anteilmässig. Ein finanzieller Beitrag der Denkmalpflege ist nicht vorgesehen, da die Sanierung keine denkmalgeschützten Bestandteile des Hauses betrifft.

**Wirkungen auf den
Zentrumslasten-
ausgleich**

Die Urner Gemeinden beteiligen sich im Rahmen des Zentrumslastenausgleichs am Betrieb und am Unterhalt des Theaters Uri. Sie partizipieren gemäss Reglement über die Zentrumsleistungen (ZLR; RB 3.2141) an den Kosten der Gemeinde Altdorf. Gemäss Erhebung der Jahre 2016 bis 2019 stammt jeweils je ein Drittel der Besucherinnen und Besucher aus der Gemeinde Altdorf, aus den Urner Gemeinden sowie von ausserhalb des Kantons Uri. Die Sanierung des Theaters Uri wird sich auf die Berechnung des Zentrumslastenausgleichs auswirken, indem die anrechenbaren Investitionsbeiträge leicht höher liegen werden. Da der Landrat die maximale Abgeltung von Zentrumsleistungen indes bei 400 000 Franken plafoniert hat, liegen die berechneten Zentrumsleistungen bereits heute höher als die

Entgelte, welche die nutzenden Gemeinden bezahlen. Solange die beschlossene Plafonierung aufrechterhalten bleibt, ist aufgrund der Sanierung keine Erhöhung der Zahlungen der Urner Gemeinden zu erwarten.

Finanzierung des Betriebs des Theaters Uri

Das Jahresbudget des Theaters Uri beläuft sich auf rund 1 Mio. Franken. Der Betriebsverein erwirtschaftete durch Vermietungen und mit Eigenveranstaltungen im Spieljahr 2021/2022 mehr als 70 Prozent der benötigten Betriebsmittel selber. Damit steht das Theater Uri im zentralschweizerischen Vergleich ausserordentlich gut da. Der Kanton Uri und die Gemeinde Altdorf leisten im Rahmen von Leistungsvereinbarungen jährliche Beiträge in Höhe von 308 000 Franken (Kanton 220 000 Franken, Gemeinde 88 000 Franken) an den Betriebsverein des Hauses. Mit einem Beitrag von weniger als 30 Prozent leisten der Kanton und die Gemeinde lediglich subsidiäre Beiträge an den Betrieb des Theaters Uri. Der Betriebsverein ist somit jährlich stark gefordert, mit einem effizienten und haushälterischen Umgang mit den Betriebsmitteln sowie mit einer unternehmerischen Führung des Kulturhauses weitere Mittel zu erwirtschaften. Die Gemeinde Altdorf leistet zusätzlich pro Jahr rund 150 000 Franken für Anschaffungen, den Betriebsunterhalt und den Unterhalt der Anlagen.

Mit dem vorliegenden Sanierungspaket 2023 bis 2030 werden Massnahmen umgesetzt, die den Betrieb des Theaters sichern und diesen betriebswirtschaftlich effizienter machen sollen. Ziel der entsprechenden Massnahmen ist es, die Verfügbarkeit und die Auslastung des Theaterhauses zu steigern. Das damit verbundene notwendige Wachstum in der Betriebsorganisation soll durch die Mehrerträge aus den Vermietungen sowie Erträge aufgrund der Effizienzsteigerungen finanziert werden. Der kantonale Betriebsbeitrag kann damit in den kommenden Jahren stabil bleiben, obschon Umsatz und Betriebsorganisation organisch wachsen. Entsprechend dürfte der Eigenfinanzierungsgrad des Theaters Uri weiter ansteigen.

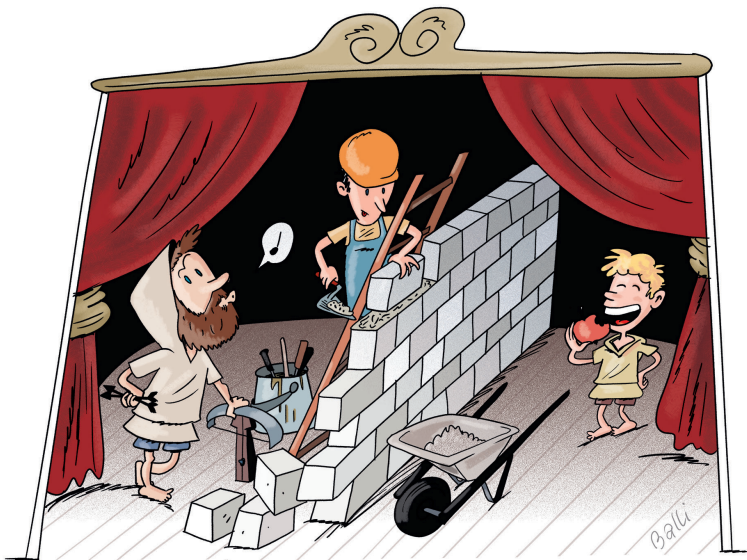
Wichtiger Standortfaktor

Das Theater Uri zählt damit zu den wichtigsten Standortfaktoren des Kantons und leistet zudem einen grossen Beitrag zur Urner Wirtschaft in Form von direkter und indirekter Wertschöpfung. Öffentliche Subventionen in Kulturinfrastrukturen lösen gemäss einer Umfrage, die im Rahmen der Erarbeitung des Kulturförderungsgesetzes durchgeführt wurde, eine direkte Wertschöpfung im Verhältnis 1 zu 3 aus. Die grossen Kulturereignisse in Uri schaffen zudem nachhaltige Resonanz in den Medien. Sie tragen zum guten Image des Kantons bei und stärken Altdorf als Wohngemeinde und Uri als attraktiven Wohnkanton. Die Bedeutung des Theaters Uri sowie die Beiträge der öffentlichen Hand an das Kulturhaus werden auch im Interkantonalen Kulturlastenausgleich (ILV) anerkannt, indem die Kantone Zürich und Luzern dem Kanton Uri eine Reduktion auf die gemäss Vereinbarung geschuldeten Beiträge zugunsten des Luzerner Theaters und des Schauspielhauses Zürich gewähren.

Elementarer Betrieb für die Urner Kultur und Gesellschaft

Mit dem vorliegenden Sanierungspaket erhält das für die Urner Kultur und Gesellschaft elementare Theater Uri eine zeitgemässe Infrastruktur, sodass es weiterhin seine vielseitige Aufgabe wirtschaftlich effizient erledigen kann. Die Massnahmen entsprechen dem Stand der heutigen Technik sowie der Betriebs- und Personensicherheit eines Theaterbetriebs in der Grösse des Theaters Uri. Die vorgesehenen Massnahmen im Brandschutz sind auf das denkmalgeschützte Gebäude abgestimmt. Die Anpassungen sind mit der kantonalen Denkmalpflege und der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission abgesprochen. Damit kann das Theater Uri mit einer maximalen Belegung von 575 Plätzen sowie der mobilen Betriebsinfrastruktur weiterhin sowohl für grosse Veranstaltungen (Alpentöne und Tellspiele) als auch für kleinere Anlässe einen idealen Rahmen bieten und das Urner Kultur- und Gesellschaftsleben bereichern.

Aufgrund der unbestrittenen kantonalen Bedeutung des Theaters Uri hat sich der Kanton Uri in den vergangenen Jahren jeweils mit maximal 50 Prozent an den Kosten der Sanierung beteiligt. Diese Kostenteilung erachten der Landrat und der Regierungsrat weiterhin als angemessen. Das Sanierungspaket selber ist aus Sicht von Landrat und Regierungsrat notwendig und geeignet, den Betrieb des Theaters Uri für die kommenden Jahre sicherzustellen. Die vorgesehenen Massnahmen dienen dazu, den vielseitigen und wirtschaftlich effizienten Betrieb des Urner Kulturhauses sicherzustellen.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kreditbeschluss für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri anzunehmen.

Beilage

- Vorlage für die Volksabstimmung

KREDITBESCHLUSS

für einen Kantonsbeitrag an das Sanierungspaket 2023 bis 2030 des Theaters Uri
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

An die Kosten des Sanierungspakets 2023 bis 2030 des Theaters Uri leistet der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent, höchstens aber 123 000 Franken an die Planungskosten für das Vorprojekt und 3,890 Mio. Franken (+/- 15 Prozent) an die Sanierungskosten.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Die Kostenschätzung basiert auf dem Stand Zürcher Index der Wohnbaupreise, 1. April 2022: 107.9 Punkte.

III.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 12. März 2023
zur Urne!**

